

FÜNFTE SEKTION

In der

RECHTSSACHE HERRMANN ./ DEUTSCHLAND

(Beschwerde Nr. 9300/07)

URTEIL

STRASSBURG, den 20. Januar 2011

Das vorliegende Urteil wird unter den in Artikel 44 Abs. 2 der Konvention bezeichneten Umständen rechtskräftig. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten.

In der Rechtssache Herrmann ./ Deutschland

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) als Kammer, die sich zusammensetzt aus:

Peer Lorenzen, *Präsident*,

Renate Jäger,

Rait Maruste,

Isabelle Berro-Lefèvre,

Mirjana Lazarova Trajkovska,

Zdravka Kalaydjieva,

Ganna Yudkivska,

als Richter,

und der *Kanzlerin der Sektion*, Claudia Westerdiek

nach nicht-öffentlicher Beratung am 7. Dezember 2010

das folgende Urteil erlassen, das am selben Tag angenommen wurde:

VERFAHREN

1. Der Rechtssache liegt die Beschwerde (Nr. **9300/07**) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die am 12. Februar 2007 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachfolgend als „Konvention“ bezeichnet) durch den deutschen Staatsbürger, Herrn Günter Herrmann (nachfolgend als „Beschwerdeführer“ bezeichnet), eingelegt wurde.

2. Die deutsche Regierung (nachfolgend als „die Regierung“ bezeichnet) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer machte im Einzelnen geltend, dass die für ihn zwangsweise bestehende Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft und die Verpflichtung, die Ausübung von Jagdrechten auf seinem Grundbesitz zuzulassen, seine Rechte gemäß Artikel 9, 11 und 14 der Konvention sowie gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention verletze.

4. Am 18. November 2009 beschloss der Präsident der Fünften Sektion, die Beschwerde bekannt zu geben und der Regierung die Beschwerde und deren Begründung zu übermitteln. Zudem fiel der Beschluss, zeitgleich zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde zu entscheiden (Artikel 29 Abs. 1).

5. Die Parteien reichten schriftliche Erwidern zu ihren jeweiligen Stellungnahmen ein. Überdies wurden Einlassungen Dritter von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE), vertreten durch Rechtsanwalt Reh, und vom Deutschen Jagdschutz-Verband e.V., vertreten durch Rechtsanwalt Thies, vorgelegt, denen der Präsident die Teilnahme am schriftlichen Verfahren gestattet hatte (Artikel 36 Abs. 2 der Konvention und Regelung 44 Abs. 3).

SACHVERHALT

I. HINTERGRUND

6. Der Beschwerdeführer wurde 1955 geboren und lebt in Stutensee.

7. Gemäß Bundesjagdgesetz sind die Eigentümer von Jagdbezirken mit einer Fläche von weniger als 75 Hektar kraft Gesetzes Mitglied einer Jagdgenossenschaft, wohingegen die Eigentümer größerer Liegenschaften ihren eigenen Jagdbezirk verwalten. Der Beschwerdeführer besitzt zwei Liegenschaften in Rheinland-Pfalz, die zusammen genommen kleiner als 75 Hektar sind. Damit ist er automatisch Mitglied einer Jagdgenossenschaft, in diesem Fall [derjenigen] der Gemeinde Langsur.

8. Am 14. Februar 2003 beantragte der Beschwerdeführer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, bei der Jagdbehörde die Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Die Behörde wies seinen Antrag mit der Begründung ab, dass seine Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben sei und keine Bestimmung eine Kündigung der Mitgliedschaft vorsehe.

9. Der Beschwerdeführer erhob Klage beim Verwaltungsgericht Trier. Unter Berufung auf die Entscheidungen des Gerichtshofs in der Rechtssache *Chassagnou u.a. gegen Frankreich* ([GK] Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, EGMR 1999-III) beantragte er die gerichtliche Feststellung, dass er nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Langsur sei.

10. Am 14. Januar 2004 wies das Verwaltungsgericht die Klage des Beschwerdeführers ab mit der Begründung, die Rechte des Beschwerdeführers seien durch das Bundesjagdgesetz nicht verletzt. Im Hinblick auf das *Chassagnou*-Urteil führte das Verwaltungsgericht aus, die Sachlage in Deutschland unterscheide sich von derjenigen in Frankreich. Es stellte insbesondere fest, dass die deutschen Eigentümer von Jagdbezirken durch ihre Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft die Möglichkeit hätten, die Entscheidungsfindung in der Frage, wie das Jagdrecht auszuüben sei, zu beeinflussen. Darüber hinaus hätten sie Anspruch auf einen Anteil am Ertrag aus der Nutzung der Jagdrechte. Sämtliche Eigentümer von Liegenschaften, deren Größe für die ordnungsgemäße Ausübung von Jagdrechten nicht ausreiche, seien Mitglieder von Jagdgenossenschaften. Das Gericht befand des Weiteren, dass die Jagdgenossenschaften nicht nur den Freizeitinteressen derer dienen, die das Jagdrecht ausübten, sondern diesen auch bestimmte Pflichten auferlegten, die im Sinne des Gemeinwohls erfolgten, insbesondere die Pflicht, das Wild zu hegen, um einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und Wildschäden zu vermeiden. Des Weiteren seien sie verpflichtet, bestimmte von den Jagdbehörden festgesetzte Quoten einzuhalten. Diese Pflichten gälten gleichermaßen für die Eigentümer von Jagdbezirken mit einer Fläche von mehr als 75 Hektar, obwohl diese größeren Liegenschaften nicht zu Jagdgenossenschaften zusammengefasst seien.

11. Am 13. Juli 2004 und 14. April 2005 wiesen das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und das Bundesverwaltungsgericht die Klagen des Beschwerdeführers mit derselben Begründung ab wie zuvor das Verwaltungsgericht.

12. Am 13. Dezember 2006 ließ das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2084/05) die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung zu. Das Gericht merkte zunächst an, dass die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Eigentums nicht verletzen, sondern die Ausübung dieses Rechts unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit definierten und einschränkten. Die einschlägigen Bestimmungen verfolgten eine rechtmäßige Zielsetzung, seien erforderlich und erlegten den Grundbesitzern keine unangemessenen Lasten auf.

13. Bei der Definition des Inhalts und der Grenzen von Eigentumsrechten habe der Gesetzgeber die berechtigten Interessen des Eigentümers gegen das Allgemeininteresse abwägen müssen. Er habe insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung berücksichtigen müssen. Die der Ausübung des Eigentumsrechts auferlegten Beschränkungen dürfen nicht den Kernbereich des Schutzrechts verletzen. Der dem Gesetzgeber eingeräumte Ermessensspielraum sei jeweils kontextgebunden; je stärker der gesellschaftliche Kontext zum Tragen komme, desto breiter der Ermessensspielraum.

14. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall gelangte das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, dass der Beschwerdeführer durch die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft nicht in seinem Eigentumsrecht verletzt sei. Der Kernbereich dieses Rechts sei nicht betroffen. Das Bundesjagdgesetz verfolge eine rechtmäßige Zielsetzung und schränke die Eigentumsrechte in zulässiger Weise ein. Wie im Begriff der „Hege“ zum Ausdruck komme, sei Ziel des Gesetzes, das Wild im Einklang mit den landschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten zu schützen und einen gesunden und artenreichen Wildbestand sicherzustellen. Die Wildhege gemäß Bundesjagdgesetz sei nicht nur ein Mittel zur Verhütung von Wildschäden, sondern trage auch dazu bei, Hindernisse für eine land-, forst- und fischwirtschaftliche Nutzung von Ländereien zu vermeiden. Diese Ziele dienen dem Gemeinwohl.

15. Die zwingende Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft sei ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele. Unter Verweis auf Randnr. 79 des oben zitierten *Chassagnou*-Urteils befand das Verfassungsgericht, der Gerichtshof habe erkannt, dass es zweifelsohne im Sinne des Gemeinwohls sei, unregelmäßiges Jagen zu unterbinden und eine wirtschaftlich sinnvolle Pflege des Wildbestands zu fördern. Auch sei die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft verhältnismäßig. Die Belastung der Eigentumsrechte sei nicht sonderlich gravierend und überwiege nicht das Allgemeininteresse an einer wirtschaftlich sinnvollen Pflege des Wildbestands. Überdies gewähre das Bundesjagdgesetz jedem Mitglied das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen und einen Anteil am Erlös aus der Verpachtung der Jagdrechte zu beanspruchen.

16. Das Verfassungsgericht führte weiter aus, dass keine Verletzung der Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers vorliege. Mit Bezug auf Randnr. 114 des *Chassagnou*-Urteils erkannte das Verfassungsgericht an, dass die Überzeugungen des Beschwerdeführers durchaus schlüssig, kohärent und berücksichtigungswert seien und daher in einer demokratischen Gesellschaft Anerkennung finden müssten. Dementsprechend gelangte das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, dass die Klage des Beschwerdeführers in den Geltungsbereich der Gewissensfreiheit fallen könne, dass jedenfalls aber keine Verletzung dieses Rechts vorliege. Weder sei der Beschwerdeführer gehalten, selbst die Jagd auszuüben, noch an dieser teilzunehmen oder diese zu unterstützen. Der Umstand, dass er die Ausübung der Jagd auf seinem Anwesen zu dulden habe, sei nicht Ergebnis seiner eigenen Entscheidung, sondern folge aus der

rechtmäßigen Entscheidung des Gesetzgebers. Die Gewissensfreiheit umfasse nicht das Recht, die gesamte Rechtsordnung den eigenen ethischen Maßstäben zu unterwerfen. Wenn die Rechtsordnung das Recht zur Bewirtschaftung eines bestimmten Grundbesitzes unter mehreren Anspruchsberechtigten aufteile, so überwiege das Gewissen des Eigentümers nicht notwendigerweise die verfassungsmäßig garantierten Rechte der sonstigen Anspruchsberechtigten. Würden die Liegenschaften des Beschwerdeführers – und diejenigen anderer, der Jagd ablehnend gegenüberstehenden Eigentümer – aufgrund deren Überzeugungen der Jagdgenossenschaft entzogen, so geriete das gesamte System des Landbesitzes und der Pflege des Wildbestands in Gefahr. Im vorliegenden Fall überwiege daher die Gewissensfreiheit nicht das Allgemeininteresse.

17. Das Bundesverfassungsgericht führte weiter aus, die Klage des Beschwerdeführers betreffe nicht den Geltungsbereich der Vereinigungsfreiheit, da die deutschen Jagdgenossenschaften eine öffentlich-rechtliche Funktion hätten. Ausgestattet mit behördlichen, regulativen und aufsichtsrechtlichen Vorrechten, bildeten sie einen Bestandteil des Staatsgefüges. Damit könne kein Zweifel bestehen, dass die Genossenschaft nicht einfach nur deswegen als „öffentlich-rechtlich“ bezeichnet wurde, um sie dem Anwendungsbereich von Artikel 11 der Konvention zu entziehen.

18. Das Bundesverfassungsgericht stellte ferner fest, das Recht des Beschwerdeführers auf Gleichbehandlung sei nicht verletzt. Es bestehe ein objektiver Grund, der eine Unterscheidung zwischen den Eigentümern von Liegenschaften in einer Größe von weniger als 75 Hektar Fläche und denjenigen mit einem Besitz von mehr als 75 Hektar Fläche rechtfertige. Anders als bei der Sachlage in Frankreich, die der Gerichtshof in seinem *Chassagnou*-Urteil geprüft hatte, gelte das Bundesjagdgesetz für die gesamte Fläche der Bundesrepublik Deutschland und sei für alle Grundbesitzer verbindlich. Die Eigentümer von Liegenschaften mit einer Größe von mehr als 75 Hektar Fläche hätten dieselben Pflichten bei der Wildhege wie die zur Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verpflichteten [Eigentümer].

19. Schließlich befand das Bundesverfassungsgericht, die Verwaltungsgerichte hätten das *Chassagnou*-Urteil berücksichtigt und die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Recht herausgearbeitet.

II. EINSCHLÄGIGES INNERSTAATLICHES RECHT

20. Artikel 20a des Grundgesetzes bestimmt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

§ 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes bestimmt, dass das Jagdrecht das Recht umfasst, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift hat die Hege zum Ziel, einen den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und Wildschäden zu vermeiden.

Abs. 3 unterscheidet zwischen dem Jagdrecht und dem Recht auf Ausübung des Jagdrechts. Der Grundbesitzer hat das Jagdrecht auf seinem Anwesen. Das Recht auf Ausübung des Jagdrechts ist durch die folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 4 des Bundesjagdgesetzes bestimmt:

„Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).“

§ 6 (Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd) lautet wie folgt:

„Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.“

§ 7 bestimmt unter anderem, dass Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person stehen, einen Eigenjagdbezirk bilden.

§ 8 bestimmt, dass sämtliche Flächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

§ 9 Abs. 1 bestimmt Folgendes:

„Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.“

§ 10 lautet wie folgt:

„(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. ...“

§ 20 bestimmt:

„(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparken wird durch die Länder geregelt.“

§ 21 bestimmt:

„(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.“

§ 7 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz bestimmt unter anderem Folgendes:

„(1) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht... Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Jagdgenossenschaft (...).

...

(4) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (...) vollstreckt. Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde werden von der Kasse wahrgenommen, die die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde derjenigen Gemeinde ausübt, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat (...).“

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS NR. 1 FÜR SICH GENOMMEN

21. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Verpflichtung, die Ausübung des Jagdrechts auf seinem Anwesen zu dulden, sein Recht auf Achtung seines Eigentums gemäß Artikel 1 des [Zusatz-] Protokolls Nr. 1 zur Konvention verletze, der wie folgt lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

22. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

A. Zulässigkeit

23. Der Gerichtshof hält fest, dass die vorliegende Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 der Konvention ist. Der Gerichtshof hält ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Sie ist demnach für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Stellungnahme des Beschwerdeführers

24. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die ihm durch das Bundesjagdgesetz in der Nutzung seines Grundbesitzes auferlegten Beschränkungen unverhältnismäßig seien. Er sehe sich sogar der Möglichkeit beraubt, die auf seinem Anwesen wildlebenden Tiere durch eigenes Handeln zu schützen, beispielsweise durch medizinische Versorgung eines verletzten Tieres.

25. Der deutsche Gesetzgeber habe es versäumt, einen gerechten Ausgleich zwischen seinem Interesse an der Nutzung des Grundbesitzes und dem vorgeblichen Allgemeininteresse an der Jagd zu schaffen. Da er der einzige Grundbesitzer innerhalb der Jagdgenossenschaft sei, der die Ausübung des Jagdrechts ablehne, sei er de facto nicht in der Lage, die Verpachtung der Jagdrechte zu verhindern.

26. Der Hintergrund der vorliegenden Rechtssache gleiche den Sachverhalten, die der Gerichtshof in den Rechtssachen *Chassagnou* (wie oben zitiert) und *Schneider* (*Schneider gegen Luxemburg*, Nr. 2113/04, 10. Juli 2007) geprüft habe. Die vom deutschen Gesetzgeber verfolgten Ziele seien im Wesentlichen den in Frankreich und Luxemburg verfolgten Zielen vergleichbar. In ihrer Stellungnahme zur Rechtssache *Schneider* (wie oben zitiert, Randnr. 34) hatte die [luxemburgische] Regierung überdies mit Nachdruck darauf verwiesen, dass das Jagdrecht in erster Linie zum Ziel habe, Personen und Güter zu schützen, den Wildbestand angemessen zu hegen und das ökologische Gleichgewicht zu wahren.

27. Der Umstand, dass er Anspruch auf einen Anteil am Erlös aus der Verpachtung der Jagd habe, gleiche den von ihm erlittenen Schaden keineswegs aus, da diese Form des Schadensersatzes mit seinen ethischen Überzeugungen unvereinbar sei. Zudem habe er niemals Zahlungen erhalten, die sich unter Berücksichtigung der Größe seiner Grundstücke in jedem Fall auch auf kaum mehr als einige Cent pro Jahr belaufen würden.

28. Der Begriff der „Hege“ stamme aus der Zeit des Dritten Reichs und diene nicht dem Schutz des Wildes. Die neuere wissenschaftliche Forschung habe den Nachweis erbracht, dass Wildtiere ihre eigenen Bestände zu regulieren imstande seien und dass übermäßiges Bejagen den zahlenmäßigen Bestand bestimmter Arten sogar vergrößere. Straßenverkehrsunfälle unter Beteiligung von Wildtieren seien in der Mehrzahl der Fälle durch Jagd verursacht. Darüber hinaus beachte die Ausübung des Jagdrechts in keiner Weise das Gebot des Schutzes seltener und bedrohter Tierarten. Eine Reihe europäischer Länder verfüge nicht über Jagdgenossenschaften oder habe das Jagen sogar nahezu gänzlich untersagt, ohne dass etwaige Schäden durch den Wildbestand oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts aufgetreten wären.

29. In Deutschland werde die Jagd de facto als Freizeitvergnügen praktiziert. Viele Tierarten, darunter Raubvögel, würden ohne ökologische oder wirtschaftliche Notwendigkeit gejagt. Die Ausübung der Jagd könne nicht als förderlich für die Anliegen des Gemeinwohls gelten. Der Tierschutz sei unter ethischen Gesichtspunkten durch Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes garantiert, wohingegen das Recht auf Ausübung des Jagdrechts weder grundgesetzlich noch durch die Konvention geschützt sei.

30. Es treffe nicht zu, dass keine Grundflächen in Deutschland von der Jagd ausgenommen seien. Gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes werde die Jagd nicht auf Gebieten ausgeübt, die keinem Jagdbezirk zugehörten, darunter beispielsweise in Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks. Zudem könne die Jagdbehörde gemäß § 10 des Bundesjagdgesetzes das Ruhen der Jagd anordnen. Die Länder seien befugt, Gebiete zu schaffen, auf denen die Jagdrechte keine Geltung besäßen, und hätten dies auch bereits getan, insbesondere durch die Einrichtung von Naturschutzgebieten, in denen die Ausübung des Jagdrechts verboten oder nur unter besonderen Umständen gestattet sei. Darüber hinaus stehe es den Ländern seit der deutschen Föderalismusreform von 2006 frei, die Jagdgepflogenheiten kraft eigenen Beschlusses zu regeln oder die Jagd sogar gänzlich zu untersagen.

2. Stellungnahme der Regierung

31. Die Regierung räumte ein, dass die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf seinem Anwesen, die den Überzeugungen des Beschwerdeführers zuwiderlaufe, gegen die Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 verstoße. Dies sei jedoch gemäß Abs. 2 desselben Artikels gerechtfertigt, da es im Allgemeininteresse liege und gegenüber den damit verfolgten Zielen verhältnismäßig sei.

32. Die Regierung hob hervor, dass die Ausübung des Jagdrechts gemäß deutschem Recht nicht als Freizeitbeschäftigung zu verstehen sei, sondern darauf abziele, einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Wildbestand, seinen natürlichen Ressourcen und der Umwelt zu pflegen und dabei land- und forstwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

33. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führte die Regierung aus, dass das deutsche [Rechts-] System einen gerechten Ausgleich zwischen dem Schutz der Eigentumsrechte und dem Allgemeininteresse schaffe. Das deutsche Jagdrecht unterscheide sich grundlegend von der Sachlage in Frankreich und Luxemburg. Dies werde am Begriff der „Hege“ augenfällig, der über die schlichte Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd hinausgehe und den allgemeinen Schutz des Wildbestands sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht umfasse. Das Jagdrecht bringe die Verpflichtung mit sich, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu bewahren und zugleich die Anzahl der wildlebenden Tiere zu regulieren, um Wildschäden auf land- und forstwirtschaftlichen Gebieten zu vermeiden. Eine Regulierung im Umfang des Wildbestands sei in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland von besonderer Bedeutung, um beispielsweise die Ausbreitung von Tierseuchen und Schäden durch Wildtiere auf sonstigen Liegenschaften zu vermeiden. Daraus folge, dass die Jagd nicht nur Umweltinteressen diene, sondern auch im Übrigen zugunsten des Gemeinwohls und zum Schutz des Eigentums sonstiger Grundbesitzer wirke.

34. Zwar räumte die Regierung ein, dass der Beschwerdeführer keine Handhabe gegen die Übertragung des Rechts auf Ausübung der Jagd an die Jagdgenossenschaft habe, befand jedoch, die Pflicht zur Duldung der Ausübung des Jagdrechts sei für ihn keine übermäßige Belastung. Erstens erhalte der Beschwerdeführer, anders als in Frankreich, einen Anteil am Erlös aus der Verpachtung der Jagdrechte. Zwar sei diese Gewinnbeteiligung für den Beschwerdeführer unter Umständen unbefriedigend, da er aus ethischen Gründen die Jagd ablehne, doch sei diese Entschädigung zu berücksichtigen, wenn es darum gehe, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Im Rahmen von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 teile die Regierung nicht die vom Gerichtshof in seinem im Fall *Schneider* (siehe *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 49) ergangenen Urteil geäußerten Bedenken, dass ethische Überzeugungen nicht durch Geldzuwendungen ausgeglichen werden könnten. Das in der Konvention verankerte Recht schütze die Nutzung des persönlichen Eigentums, ohne dass diesem äußere Beschränkungen auferlegt würden. Ethische Überzeugungen jedoch seien von diesem Recht in keiner Weise geschützt.

35. Zweitens trug die Regierung vor, das System der Jagdgenossenschaften sei in Deutschland flächendeckend, schließe auch Staatsbesitz ein und sei in sich stimmig. Da wildlebende Tiere nicht an Bezirksgrenzen halt machten und sich auf jagdfreie Gebiete zurückzögen, könnten die Ziele des Jagdrechts nur verwirklicht werden, wenn die Jagd auf allen geeigneten Grundflächen ausgeübt werde. Es gebe nur sehr wenige Ausnahmen von dieser Regel, die sämtlich aufgrund des überwiegenden Allgemeininteresses erfolgten. Zwar ruhe die Jagd gemäß § 1 Abs. 1, erste Alternative des Bundesjagdgesetzes auf denjenigen Flächen, die nicht Teil eines Jagdbezirks seien. Angesichts der weit gefassten Definition des Begriffs Jagdbezirk in §§ 7 und 8 des Gesetzes fielen jedoch nur wenige Flächen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Darüber hinaus seien derartige Flächen im Allgemeinen anderen Jagdbezirken zugeordnet. Die Jagdbehörde gestatte das Ruhen der Jagd gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Wildhege und des Wildschutzes. Selbst in Naturschutzgebieten sei die Jagd nicht generell ausgeschlossen; die Regelung des Jagd[rechts] hänge vielmehr vom jeweiligen Schutzzweck ab. Die Föderalismusreform habe an dieser Sachlage nichts geändert, da sich alle Länder für die Beibehaltung des Systems der flächendeckenden Jagd ausgesprochen hätten.

36. Anders als gemäß dem in Luxemburg geltenden Recht bestehe eine Pflicht zur Ausübung des Jagdrechts auch auf größeren Liegenschaften. Obwohl die Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 75 Hektar nicht kraft Gesetzes einer Jagdgenossenschaft beitreten, seien sie doch verpflichtet, den Wildbestand zu regulieren und somit die Jagd in derselben Weise auszuüben wie die Eigentümer von Grundstücken, die Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks seien. Sollten sie die Jagd nicht selbst ausüben, so könne die Jagdbehörde sie dazu zwingen oder diese Aufgabe auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.

37. Es treffe nicht zu, dass diejenigen europäischen Staaten, die über keine eigenen Jagdgenossenschaften verfügten, keine Wildschäden aufwiesen. Das natürliche System der Selbstregulierung des Wildbestands sei in den dicht besiedelten und bewirtschafteten Regionen Mitteleuropas nicht länger funktionsfähig.

38. Die Regierung führte weiter aus, das deutsche Jagdrecht erlege den die Jagd ausübenden Personen die Pflicht auf, die berechtigten Interessen der Grundbesitzer zu achten, und mache sie für Schäden haftbar, die durch Ausübung der Jagd entstünden. Die der Jagd auferlegten Beschränkungen trügen auch ethischen Erwägungen Rechnung, beispielsweise durch Verbot bestimmter Arten von Munition.

39. Es gebe kein milderes Mittel zur Verwirklichung des angestrebten Ziels. Ein System der freiwilligen Beteiligung könne nicht zu einer flächendeckenden Lösung führen. Zudem stelle die Zwangsmitgliedschaft sicher, dass kein Betroffener durch das System ausgeschlossen werde. Auch sei damit sichergestellt, dass der Staat die Hege und den Schutz des Wildbestands wirksam kontrollieren könne.

40. Es stehe dem Beschwerdeführer frei, selbst Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere auf seinem Anwesen zu ergreifen. Darüber hinaus sei es angemessen, [Jägern] die Pflicht aufzuerlegen, schwer verletztes Wild zu fangen, zu versorgen und gegebenenfalls zu erlegen, da nur ein Jäger über die erforderliche

Ausbildung verfüge, um die Sachlage einzuschätzen und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

3. *Einlassungen Dritter*

41. Der Deutsche Jagdschutzverband e.V. hob die große Bedeutung des vorliegenden Verfahrens und seines Ausgangs sowohl für die Jagd in Deutschland als ganzes als auch für die Interessen der Jäger hervor. Um die Jagd ausüben zu dürfen, müssten die Jäger umfangreiche Kenntnisse in den jeweiligen Fachgebieten nachweisen und den höchsten ethischen Prinzipien hinsichtlich des Tier- und Naturschutzes genügen. Die besonderen Rahmenbedingungen in Deutschland, insbesondere die dichte Besiedelung und die intensive Bewirtschaftung des Bodens erschwere die Regulierung des Wildbestandes außerordentlich.

42. Der Grundsatz der flächendeckenden Jagd sei ein wichtiger Faktor im Rahmen der Verpflichtung zum Schutz wildlebender Tierarten. Es sei unabdingbar, flächendeckend auf allen Liegenschaften zu jagen, um dem [das Revier] wechselnden Wild nachzustellen. Flächendeckendes Jagen werde in Deutschland konsequent umgesetzt. Von Jagdbezirken gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes ausgenommene Flächen umfassten weniger als 0,01 % aller Liegenschaften, stellten lediglich eine Übergangslösung dar und zwängen die Jagdbehörden, sie rasch in benachbarte Jagdbezirke einzugliedern. Das Ruhen der Jagd gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes stehe unter dem Vorbehalt einer Zustimmung seitens der Jagdbehörde. In der Praxis stimme die Jagdbehörde dem Ruhen der Jagd nur in seltenen Ausnahmefällen zu, beispielsweise dann, wenn der Wildbestand eines bestimmten Gebiets infolge einer Naturkatastrophe nahezu ausgelöscht wurde, und auch dann nur für einen begrenzten Zeitraum. Derzeit sei kein Fall bekannt, in dem die obere Jagdbehörde des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, wo sich das Anwesen des Beschwerdeführers befinde, einem solchen Antrag stattgegeben habe.

43. Würden bestimmte Gebiete von der Jagd ausgeschlossen, so wären unweigerlich erhebliche Verdichtungen des Wildbestandes auf den Ländereien die Folge, auf denen die Jagd nicht gestattet werde. Dies würde ein erheblich höheres Risiko der Übertragung von Wildkrankheiten und Tierseuchen mit sich bringen und zu einer starken Belastung für das Wild führen. Eine weitere Folge wären die vermehrten, durch Wildtiere verursachten Schäden auf benachbarten Ländereien. Flüchtliges und verletztes Wild könnte auf diesen Gebieten nicht verfolgt werden, so dass im Ergebnis eine effiziente Ausübung der Jagd und eine Linderung für leidende Tiere praktisch unmöglich gemacht würden. Zusammenfassend war die Drittbeteiligte der Ansicht, dass eine ordnungsgemäße Regulierung des Wildbestands nicht länger durchführbar wäre und damit zu einer gravierenden Störung des biologischen Gleichgewichts führen würde. Darüber hinaus könnten Jäger nicht mehr für Wildschäden in Anspruch genommen werden.

44. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bestätigte diese Stellungnahme und ergänzte, es bestehe eine erhebliche Gefahr, dass Grundbesitzer, denen aus gänzlich anderen Gründen daran gelegen sei, sich der Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft zu entziehen, die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen lediglich zum Vorwand nähmen.

4. *Würdigung durch den Gerichtshof*

45. Der Gerichtshof hält zunächst fest, die Regierung habe nicht bestritten, dass die Verpflichtung, die Ausübung der Jagd auf seinem Anwesen zu gestatten, einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Eigentums darstelle. Der Gerichtshof schließt sich dieser Einschätzung an.

46. Daher ist zu ermitteln, ob dieser Eingriff gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls Nr. 1 erfolgte, was es dem Staat ermöglichen würde, die entsprechenden Gesetze, die er im Sinne des Gemeinwohls für erforderlich hält, durchzusetzen.

47. Nach ständiger Rechtsprechung ist Artikel 1 Abs. 2 des Protokolls Nr. 1 im Lichte des im ersten Satz des Artikels verankerten Prinzips auszulegen. Folglich muss ein Eingriff einen „gerechten Ausgleich“ zwischen den Anforderungen des gesellschaftlichen Allgemeininteresses und dem notwendigen Schutz der Grundrechte von Privatpersonen schaffen. Zwischen den eingesetzten Mitteln und dem damit verfolgten Ziel muss die Verhältnismäßigkeit in angemessener Weise gewahrt sein. Bei der Beurteilung der Frage, ob dieses Gebot eingehalten wurde, anerkennt der Gerichtshof den breiten Ermessensspielraum des Staates sowohl im Hinblick auf die Wahl der Mittel zur Durchsetzung als auch bei der Prüfung der Frage, ob die Folgen der Durchsetzung im Sinne des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind gegenüber dem Zweck, das Ziel des in Rede stehenden Gesetzes zu verwirklichen (siehe *Chassagnou*, wie oben zitiert, Randnr. 75).

48. Der Gerichtshof hält zunächst fest, dass das Ziel der streitgegenständlichen Bestimmungen in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes festgeschrieben ist, dem zufolge die Hege des Wildbestands bezweckt, einen den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und Wildschäden zu vermeiden. Der Gerichtshof erkennt an, dass diese Ziele im Interesse der Allgemeinheit liegen (vgl. *Chassagnou*, wie oben zitiert, Randnr. 49 und *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 46).

49. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs hält der Gerichtshof fest, dass das hier einschlägige Gesetz insbesondere die Bewahrung einer gesunden Fauna im Einklang mit den bestehenden ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen in den Blick genommen hat. Zwar trifft es zu, dass die Jagd in erster Linie von Privatpersonen in deren Freizeit ausgeübt wird, doch kann der Zweck des Jagdrechts nicht darauf verkürzt werden, lediglich einigen Privatpersonen zur Ausübung einer Freizeitbeschäftigung zu verhelfen.

50. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der in Rede stehenden Maßnahme nimmt der Gerichtshof das Vorbringen der Regierung zur Kenntnis, die besondere Sachlage in Deutschland als einem der am dichtesten besiedelten Räume Mitteleuropas erfordere die Genehmigung der flächendeckenden Jagd auf allen dafür geeigneten Liegenschaften. Der Gerichtshof nimmt ferner zur Kenntnis, dass das deutsche [Jagd-] Gesetz landesweit gilt. Diesbezüglich unterscheidet sich die Sachlage in Deutschland von derjenigen in Frankreich, wo nur 29 von 93 betroffenen *Départements* der Regelung einer Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften unterworfen wurden (siehe *Chassagnou*, wie oben zitiert, Randnr. 84).

51. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass nach dem deutschen System keine öffentlichen oder privaten Eigentümer von Grundbesitz, der grundsätzlich für die Jagd geeignet ist, von der Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf ihren Liegenschaften befreit werden. Diesbezüglich ist die Sachlage von derjenigen zu unterscheiden, die in der Luxemburger Rechtssache geprüft wurde, wo der Kronbesitz von der Mitgliedschaft in Jagdgenossenschaften befreit war (siehe *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 18 und 50). Obwohl Grundstücke mit einer Fläche von mindestens 75 Hektar nicht eingegliedert werden, entbindet dies die Eigentümer solcher Grundstücke nicht von der Ausübung der Jagd in Eigenleistung oder von der Duldung der Jagd auf ihren Liegenschaften.

52. Der Gerichtshof hält fest, dass das deutsche System der flächendeckenden Jagd den folgenden Ausnahmen unterliegt: Gemäß § 6 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ruht die Jagd auf Flächen, die nicht Teil eines Jagdbezirks sind, sowie auf befriedeten Flächen. Darüber hinaus kann die Jagdgenossenschaft mit Zustimmung der Jagdbehörde beschließen, die Jagd ruhen zu lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 2). § 20 des Bundesjagdgesetzes untersagt die Ausübung des Jagdrechts an Orten, an denen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in einzelnen Fällen gestört oder das Leben von Menschen gefährdet würde. Zudem gelten Sonderregeln für die Ausübung des Jagdrechts in Naturschutz- und Wildschutzgebieten (§ 20 Abs. 2).

53. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass das Ruhen der Jagd in befriedeten Gebieten mit dem Umstand zu rechtfertigen ist, dass wildlebende Tiere nicht bis in diese Gebiete vordringen können. Was das Ruhen der Jagd in Gebieten betrifft, die nicht zu einem Jagdbezirk gehören, so hält der Gerichtshof fest, dass diese Ausnahmen auf die besondere Lage und Umgebung der Liegenschaften zurückzuführen sind, beispielsweise auf ihre Eigenschaft als Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks. Der Gerichtshof nimmt ferner die Einlassungen der Drittbeteiligten zur Kenntnis (siehe Randnr. 41 oben), die vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurden, dass nämlich das besagte Ruhen der Jagd lediglich vorübergehend erfolge und weniger als 0,01 % des Grund und Bodens betreffe. Der Gerichtshof hält des Weiteren fest, dass die Jagdgenossenschaft nicht frei über das Ruhen der Jagd entscheiden kann, sondern die Zustimmung der Jagdbehörde einholen muss (vgl. *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 50, zur abweichenden Sachlage in Luxemburg). Dem unbestrittenen Vorbringen der Regierung zufolge wird eine solche Zustimmung nur in seltenen Ausnahmefällen und nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt. Der Gerichtshof hält schließlich fest, dass die Ausnahmen gemäß § 20 Bundesjagdgesetz darin begründet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren (Abs. 1) und den Naturschutzgebieten besonderen Schutz angedeihen zu lassen (Abs. 2).

54. Unter Berücksichtigung der oben stehenden Erwägungen gelangt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass die Ausnahmen von der Regel einer flächendeckenden Jagd hinreichend durch das allgemeine und jagdspezifische Interesse begründet sind und stellt damit den Grundsatz der flächendeckenden Jagd als solchen nicht in Frage. Diesbezüglich ist der vorliegende Fall deutlich zu unterscheiden von der durch den Gerichtshof geprüften Sachlage in den Fällen Frankreichs und Luxemburgs, in denen der Gerichtshof bezüglich der Ausnahmen von der Anwendung des Prinzips der flächendeckenden Jagd feststellte, dass diese nicht hinreichend begründet waren und nach Einschätzung des Gerichtshofs bewiesen, dass es nicht zwingend erforderlich sei, den gesamten ländlichen Raum der Ausübung dieser Rechte zu unterwerfen (siehe *Chassagnou*, wie oben zitiert, Randnr. 84, und *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 50).

55. Der Gerichtshof hält ferner fest, dass der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes Anspruch auf einen Teil des Erlöses aus der Verpachtung hat, der der Größe seines

Grundbesitzes entspricht. Auch wenn die vom Beschwerdeführer gemäß dieser Bestimmung geltend zu machende Summe nicht sehr hoch zu sein scheint, so hält der Gerichtshof dennoch fest, dass die hier einschlägigen Bestimmungen andere Privatpersonen daran hindern, aus der Nutzung der Ländereien des Beschwerdeführers einen finanziellen Gewinn zu ziehen. Der Gerichtshof hält des Weiteren fest, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Ausgleich des Schadens hat, der ihm durch die Ausübung der Jagd auf seinem Anwesen entsteht.

56. Angesichts des breiten Ermessensspielraums, der den Vertragsstaaten in diesem Bereich zu Gebote steht und der ihnen die Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Landes ermöglicht, bieten die oben stehenden Erwägungen dem Gerichtshof ausreichende Grundlage für den, dass die Regierung einen gerechten Ausgleich zwischen den hier in Rede stehenden, widerstreitenden Interessen geschaffen hat. Entsprechend liegt keine Verletzung des Artikel 1 des [Zusatz-] Protokolls Nr. 1 zur Konvention vor.

II. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 1 DES PROTOKOLLS NR. 1 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14 DER KONVENTION

57. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes benachteiligten ihn in zweierlei Hinsicht, zum einen aufgrund des Eigentums und zum anderen aufgrund seiner ethischen Überzeugungen. Er beruft sich auf Artikel 1 des [Zusatz-] Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention, in dem es heißt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

58. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

A. Zulässigkeit

59. Der Gerichtshof hält fest, dass diese Beschwerde mit der oben stehend geprüften verknüpft ist und daher ebenfalls für zulässig zu erklären ist.

B. Begründetheit

1. Stellungnahme des Beschwerdeführers

60. Nach Ansicht des Beschwerdeführer privilegiert das Bundesjagdgesetz die Jäger, da es ihnen im Gegenzug für ihr persönliches Recht auf Ausübung der Jagd das Jagdrecht auf einem größeren Gebiet gewähre, wohingegen die Nicht-Jäger nicht nur ohne jegliche Entschädigung oder Gegenleistung ihres Nutzungsrechts verlustig gingen, sondern auch ihrer Gedankenfreiheit und der Freiheit, ihre Überzeugungen durch praktische Umsetzung ethischer Prinzipien auf ihrem eigenen Grund und Boden zu äußern. Zudem benachteiligten die einschlägigen Bestimmungen die Eigentümer von kleineren Ländereien, da Liegenschaften ab einer Größe von mehr als 75 Hektar nicht den Bezirken der Jagdgenossenschaften zugewiesen würden.

61. Diese Ungleichbehandlung sei unverhältnismäßig und nicht geeignet, dem Allgemeininteresse zu dienen. Zwar treffe es zu, dass Eigentümern von Grundbesitz in einer Größe von mehr als 75 Hektar die Pflicht auferlegt werden könne, den Umfang bestimmter Wildbestände zu regulieren, doch könnten sie im Übrigen frei entscheiden, welche Tierart sie zu jagen wünschten und welche nicht. Davon sei eine große Zahl von Tierarten betroffen. In Deutschland würden viele wildlebende Tierarten ohne wirtschaftliche oder ökologische Notwendigkeit gejagt. Jene Eigentümer könnten sich auch entscheiden, ihre Abschussquote so zu erfüllen, dass dies im Einklang mit ihren ethischen Überzeugungen stehe, beispielsweise durch Vermeiden der Jagd während der Brutzeit und bewusste Auswahl der Jagdmethode. Sie könnten sich sogar dazu entschließen, die Jagd ruhen zulassen und eine Anordnung zur Ausübung der Jagd gerichtlich anfechten.

62. Darüber hinaus seien die Eigentümer von Eigenjagdbezirken nicht gezwungen, das Aufstellen von Jagdvorrichtungen oder die Anwesenheit Fremder auf ihrem Anwesen zu dulden. Schließlich sehe sich der Grundbesitzer der Möglichkeit beraubt, das Wild in seinem natürlichen Lebensraum zu beobachten und zu versorgen. Daraus folge, dass die Übertragung des Rechts auf Ausübung des Jagdrechts weit über das zur Vermeidung von Wildschäden erforderliche hinausgehe.

63. Der Beschwerdeführer vertrat des Weiteren die Ansicht, das Bestehen von Naturschutzgebieten bewiese, dass eine flächendeckende Jagd nicht erforderlich sei, um den Wildbestand zu hegen und Wildschäden zu vermeiden. Abschließend verwies er darauf, dass die Eigentümer von Enklaven, die in den Anwendungsbereich von § 6 Satz 1, erste Alternative fielen, keine Jagd auf ihren Anwesen zu dulden hätten. Auch dies stelle eine eindeutige Verletzung von Artikel 14 der Konvention dar.

2. *Stellungnahme der Regierung*

64. Die Regierung machte geltend, der Beschwerdeführer sei bezüglich seiner Rechte gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 nicht anders behandelt worden als jeder andere Grundbesitzer auch, da die Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 75 Hektar ebenfalls verpflichtet seien, die Jagd auf ihrem jeweiligen Anwesen zu dulden. Auch wenn ihnen das Recht vorbehalten bleibe, die Jagd auszuüben, sei es ihnen dennoch nicht gestattet, ihre Liegenschaften in jagdfreie Flächen umzuwandeln. Der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks müsse entweder selbst jagen oder aber die Jagd dulden. Die Frage, ob es im Ermessen des Eigentümers eines Eigenjagdbezirks stehe, wie die Jagd ausgeübt werde, sei im Hinblick auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht von Belang.

65. Soweit der Beschwerdeführer die Diskriminierung von Jagdgegnern im Vergleich zur Behandlung von Jägern rügte, machte die Regierung geltend, dass in Deutschland, anders als in Frankreich, die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft nicht das Recht beinhalte, im gesamten Jagdbezirk zu jagen.

66. Zudem sei der Eigentümer eines größeren Grundstücks nicht frei in seiner Entscheidung, welche wildlebende Tierart er jagen wolle, da es im deutschen Recht genaueste Bestimmungen gebe, wann welches Wild gejagt werden dürfe. Gemäß § 21 des Bundesjagdgesetzes müsse der Abschuss von Wild geregelt werden, um sicherzustellen, dass ein gesunder Bestand sämtlicher Tierarten in ausreichender Zahl erhalten bleibe und die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischwirtschaft gewahrt blieben. Demnach sei der Abschluss nicht willkürlich freigegeben, sondern in nachhaltiger Art und Weise zu planen und auszuüben.

67. Das Aufstellen von Jagdvorrichtungen wie beispielsweise Hochständen diene der sicheren Ausübung der Jagd im Einklang mit dem Tierschutz. Ein Eigentümer eines Eigenjagdbezirks, der sein Recht auf Ausübung des Jagdrechts verpachtet habe, sei gezwungen, das Aufstellen solcher Vorrichtungen in gleicher Weise zu dulden wie der Eigentümer eines kleineren Grundstücks. Schließlich machte die Regierung geltend, dass jegliche Ungleichbehandlung aus den im Zusammenhang mit der Beschwerde gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 vorgebrachten Gründen gerechtfertigt sei.

3. *Würdigung durch den Gerichtshof*

68. Der Gerichtshof bekräftigt, dass eine Ungleichbehandlung dann diskriminierend ist, wenn sie „ohne objektive und nachvollziehbare Begründung“ erfolgt, das heißt, wenn sie kein „rechtmäßiges Ziel“ verfolgt oder keine „in angemessenem Umfang bestehende Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und den damit angestrebten Zielen“ vorliegt. Darüber hinaus verfügen die Vertragsstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und inwieweit Unterschiede zwischen im Übrigen vergleichbaren Sachlagen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen (siehe neben zahlreichen Lehrmeinungen unter anderem *Chassagnou*, wie oben zitiert, Randnr. 91).

69. Was die Umstände des vorliegenden Falles anbelangt, so hält der Gerichtshof fest, dass die Jagdrechte der Eigentümer von Grundstücken mit weniger als 75 Hektar Fläche gemäß deutschem Jagdrecht automatisch auf eine Jagdgenossenschaft übertragen werden, die über die Verpachtung der Jagdrechte entscheidet, wohingegen den Eigentümern größerer Liegenschaften die Wahl überlassen bleibt, ob sie die Jagd selbst ausüben oder die Jagdrechte verpachten wollen. Anders als die vom Gerichtshof im Rahmen der Rechtssachen *Chassagnou* und *Schneider* (wie oben zitiert, Randnr. 92 bzw. 50) geprüfte Sachlage seien jedoch die Eigentümer größerer Liegenschaften nicht berechtigt, die Jagd gänzlich ruhen zu lassen, sondern müssten denselben Verpflichtungen im Hinblick auf die Wildhege nachkommen wie die Jagdgenossenschaften.

70. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass ein Unterschied in der Behandlung von Eigentümern kleinerer Grundstücke und solchen größerer Liegenschaften besteht, insofern als es den letztgenannten freisteht, die Form der Erfüllung ihrer gemäß dem Jagdrecht bestehenden Pflichten zu wählen, wohingegen den erstgenannten lediglich das Recht vorbehalten bleibt, sich an den von der Jagdgenossenschaft zu treffenden Entscheidungen zu beteiligen. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese unterschiedliche Behandlung jedoch hinreichend gerechtfertigt durch die von der Regierung vorgebrachten Gründe bezüglich der behaupteten Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1, insbesondere das Erfordernis zur Zusammenlegung kleinerer Grundstücke, um eine flächendeckende Jagd zu ermöglichen und damit eine effiziente Hege des Wildbestands zu gewährleisten. Hinsichtlich der Behandlung der Eigentümer von nicht zu einem Jagdbezirk gehörenden Flächen, die nicht der Jagd unterworfen sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) ist der Gerichtshof unter Verweis auf seine Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (siehe oben Randnr. 52) zu der Auffassung gelangt, dass diese Ausnahme von der allgemein geltenden Mitgliedschaft bei Jagdgenossenschaften den besonderen Umständen des jeweiligen Grundstücks geschuldet ist, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Daraus folgt, dass keine Verletzung von Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 1 des [Zusatz-] Protokolls Nr. 1 vorliegt.

III. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 11 DER KONVENTION FÜR SICH GENOMMEN

71. Der Beschwerdeführer rügte ferner, dass die Zwangsmitgliedschaft bei einer Jagdgenossenschaft seine Rechte gemäß Artikel 11 der Konvention verletze, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.“

1. *Stellungnahme der Regierung*

72. Die Regierung machte geltend, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht dem Geltungsbereich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit unterfalle, da die deutschen Jagdgenossenschaften öffentlich-rechtliche [Körperschaften] seien. Gemäß § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes von Rheinland-Pfalz seien die Jagdgenossenschaften auf Grund der staatlichen Aufsicht stärker in das Staatsgefüge eingebunden als die entsprechenden Vereinigungen in Frankreich oder Luxemburg. Die Jagdbehörde sei mit umfangreichen Kontroll- und Aufsichtsrechten ausgestattet, so beispielsweise dem Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen, auf Anordnung gegenüber den Genossenschaften zur Wahrung der gesetzlich gewährten Rechte und gegebenenfalls auf Einsetzung eines Verwalters. Die Aufsichtsbehörde habe ferner das Recht, sämtliche Akten und Unterlagen einzusehen und weitere Prüfungen vorzunehmen. Unter bestimmten Umständen könnten sogar Kommunalbehörden die Leitung einer Jagdgenossenschaft übernehmen.

73. Anders als in Frankreich oder Luxemburg seien die Jagdgenossenschaften gemäß öffentlichem Recht mit Vorrechten ausgestattet. So könnten sie ihre eigene Satzung aufstellen und verwaltungsrechtliche Handlungen vornehmen, beispielsweise Umlageforderungen per Verwaltungsakt erlassen. Die Vollstreckung dieser Forderungen unterliege dem öffentlichen Recht.

2. *Stellungnahme des Beschwerdeführers*

74. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Jagdgenossenschaften fielen in den Geltungsbereich von Artikel 11 der Konvention. Sie würden von Privatpersonen gebildet, die regelmäßig zusammenträfen, um über die Vergabe der Pacht zu entscheiden. Wenn es den Vertragsstaaten im eigenen Ermessen frei stehe, solche Vereinigungen durch Einstufung als „öffentlich-rechtlich“ oder „quasi-behördlich“ vom Anwendungsbereich des Artikels 11 auszunehmen, so werde diesen ein derart weiter Spielraum zugebilligt, dass die dadurch erzielten Ergebnisse mit dem Sinn und Zweck der Konvention unvereinbar sein könnten, nämlich Rechte zu schützen, die nicht theoretisch oder imaginär seien, sondern greifbar und zweckdienlich.

75. Der Beschwerdeführer bestritt, dass die Jagdgenossenschaften gemäß öffentlichem Recht mit Vorrechten ausgestattet seien. Sie beschäftigten keine behördlichen Angestellten oder Beamten, die es ihnen ermöglichen würden, Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Rechts zu ergreifen. Die vom Staat ausgeübte Aufsicht sei nicht ausreichend, um [ihnen] öffentlich-rechtliche Befugnisse zu verleihen. Auch private Vereinigungen seien berechtigt, ihre eigene Satzung aufzustellen, und sämtliche privaten Vereinigungen seien gemäß Vereinsrecht der staatlichen Aufsicht unterstellt. Überdies seien die Länder berechtigt, nach derzeit geltendem Recht Jagdgenossenschaften in Form von privaten Vereinen zu organisieren.

3. *Würdigung durch den Gerichtshof*

76. Der Gerichtshof bekräftigt, dass der Begriff „Vereinigung“ vom Gerichtshof eigenständig auszulegen ist; die vom jeweiligen Vertragsstaat vorgenommene Einschränkung dient dabei lediglich als Anhaltspunkt (siehe *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 69). Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind bei der Bestimmung des öffentlich-rechtlichen oder privaten Charakters einer Vereinigung die folgenden Merkmale maßgeblich: Gründung durch Privatpersonen oder den Gesetzgeber, Eingliederung der Vereinigung als Teil des Staatsgefüges, behördliche, regulative und disziplinarrechtliche Befugnisse der Vereinigung, und Verfolgung eines Ziels, das im Interesse der Allgemeinheit liegt (siehe mit entsprechender Anwendung *Le Comte, Van Leuven und De Meyere ./. Belgien*, 23. Juni 1981, Randnr. 64, Serie A Nr. 43).

77. Was die Umstände des vorliegenden Falles anbelangt, so hält der Gerichtshof zunächst fest, dass die Jagdgenossenschaften im Land Rheinland-Pfalz kraft Gesetzes in Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (*public law associations*) errichtet werden. Sie sind der Kontrolle und Aufsicht der Jagdbehörde unterstellt; ihre Satzungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch diese Behörde. Zudem sind die Jagdgenossenschaften befugt, durch Verwaltungsakt Umlageforderungen zu erlassen, die im Anschluss von den Kassen vollstreckt werden.

78. Im Hinblick auf die oben bezeichneten Merkmale hält der Gerichtshof fest, dass die Jagdgenossenschaften einer staatlichen Aufsicht unterstellt sind, die eindeutig über die üblicherweise gegenüber privaten Vereinigungen ausgeübte Aufsicht hinausgeht. Zudem sind sie nicht nur verpflichtet, eine eigene Satzung aufzustellen, sondern haben auch das Recht, Umlageforderungen per Verwaltungsakt zu erlassen, die von den staatlichen Behörden vollstreckt werden. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die Jagdgenossenschaften in hinreichendem Maße in das staatliche Gefüge eingegliedert sind, um sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts einzustufen. Darüber hinaus verfolgen sie im Allgemeininteresse das Ziel, die Ausübung der Jagdrechte zu gewährleisten und die Hege des Wildbestands zu sichern. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Jagdgenossenschaften allein deswegen als „öffentlich-rechtlich“ oder „quasi-behördlich“ einstufte, um sie dem Anwendungsbereich des Artikels 11 der Konvention zu entziehen (vgl. mit gegenteiliger Argumentation *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 100).

79. Angesichts dieser Umstände kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Jagdgenossenschaften, die gemäß dem Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz errichtet wurden, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind. Daraus folgt, dass sich Artikel 11 der Konvention nicht auf den vorliegenden Fall anwenden lässt. Dementsprechend ist diese Beschwerde aus sachlichen Gründen unvereinbar mit den Bestimmungen der Konvention im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 und ist gemäß Artikel 35 Abs. 4 der Konvention abzuweisen.

IV. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 11 DER KONVENTION IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14

80. Der Beschwerdeführer rügte ferner, er sei durch seine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft benachteiligt worden.

81. Der Gerichtshof bekräftigt, er habe durchweg die Ansicht vertreten, dass Artikel 14 der Konvention die anderen materiellrechtlichen Bestimmungen der Konvention und ihrer [Zusatz-] Protokolle ergänze. [Artikel 14] sei keine eigenständige Bestimmung, da er seine Wirkung nur in Bezug auf „den Genuss der [...] Rechte und Freiheiten“ entfalte, die von diesen anderen Bestimmungen geschützt würden. Obwohl die Anwendung des Artikels 14 keinen Verstoß gegen diese Bestimmungen voraussetzt – und er damit zumindest in dieser Hinsicht eigenständig ist –, ist für seine Anwendung kein Raum, sofern der streitgegenständliche Sachverhalt nicht in den Geltungsbereich einer oder mehrerer der oben bezeichneten Bestimmungen fällt (siehe neben zahlreichen anderen Lehrmeinungen unter anderem *Haas ./ Niederlande*, Nr. 36983/97, Randnr. 41, EGMR 2004-I).

82. Der Gerichtshof gelangte oben stehend zu dem Schluss, dass Artikel 11 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Daraus folgt, dass sich [der Beschwerdeführer] nicht auf Artikel 14 berufen kann und dass diese Beschwerde als aus sachlichen Gründen mit der Konvention unvereinbar abzuweisen ist.

V. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 9 DER KONVENTION

83. Schließlich rügte der Beschwerdeführer, dass die Verpflichtung, die Ausübung des Jagdrechts zu dulden, sein Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit gemäß Artikel 9 der Konvention verletze, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

A. Zulässigkeit

84. Der Gerichtshof hält fest, dass diese Beschwerde mit derjenigen gemäß Artikel 1 des [Zusatz-] Protokolls Nr. 1 zur Konvention verknüpft ist und daher ebenfalls für zulässig zu erklären ist.

B. Begründetheit

85. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass seine Überzeugungen als Jagdgegner ein Maß an Schlüssigkeit, Kohärenz und Nachdruck erreichten, mit dem sie in den Geltungsbereich von Artikel 9 der Konvention gelangten. Die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft beraube ihn der Möglichkeit, sich seinen Überzeugungen entsprechend zu verhalten, beispielsweise durch Hilfsleistungen gegenüber einem verletzten Tier auf seinem Anwesen, und sei durch keinen der in Artikel 9 Abs. 2 aufgeführten Gründe gerechtfertigt.

86. Nach Ansicht der Regierung könne der Beschwerdeführer sich nicht auf Artikel 9 der Konvention berufen, da eine Privatperson sich nicht auf ihre Rechte aus diesem Artikel berufen könne, sofern sie gehalten sei, Handlungen Dritter zu dulden, die im Allgemeininteresse lägen. In jedem Fall sei ein Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 9 aus den zuvor angegebenen Gründen als gerechtfertigt anzusehen.

87. Der Gerichtshof hält die Feststellung nicht für geboten, [dass und] ob die Beschwerde des Beschwerdeführers einer Prüfung gemäß Artikel 9 der Konvention zu unterziehen ist, da er der Ansicht ist, dass ein Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers aus den oben angeführten Gründen gemäß Artikel 9 Abs. 2 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Rechte anderer zu gewährleisten (siehe oben Randnr. 48 bis 55). Daraus folgt, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 9 der Konvention vorliegt.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF WIE FOLGT:

1. *Er erklärt* einstimmig die Beschwerden gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 für sich genommen und in Verbindung mit Artikel 14 sowie gemäß Artikel 9 der Konvention für zulässig;
2. *Er erklärt* mit Stimmenmehrheit den Antrag im Übrigen für unzulässig;
3. *Er entscheidet* mit vier zu drei Stimmen, dass keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention vorliegt;
4. *Er entscheidet* mit vier zu drei Stimmen, dass keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 14 der Konvention vorliegt;
5. *Er entscheidet* mit sechs Stimmen zu einer Stimme, dass keine Verletzung von Artikel 9 der Konvention vorliegt.

Ausgefertigt in englischer Sprache und am 20. Januar 2011 gemäß Artikel 77 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung schriftlich übermittelt.

Claudia Westerdiek Peer Lorenzen
Kanzlerin Präsident

Diesem Urteil sind gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Konvention und Artikel 74 Abs. 2 der Verfahrensordnung die folgenden abweichenden Meinungen beigefügt:

- (a) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Lorenzen, Berro-Lefèvre und Kalaydjieva;
- (b) Gesonderte abweichende Meinung der Richterin Kalaydjieva.

P.L.
C.W.

GEMEINSAME ABWEICHENDE MEINUNG DER RICHTER LORENZEN, BERRO-LEFÈVRE UND KALAYDJIEVA

(Übersetzung)¹

Zu unserem großen Bedauern können wir der Ansicht der Mehrheit, es liege im vorliegenden Fall keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 vor, nicht folgen.

Dieser Schluss beruht auf der Urteilsbegründung der Kammer, die eine ganze Reihe von Argumenten enthält, mit denen Abweichungen zu denjenigen Sachverhalten belegt werden sollen, die zuvor Anlass der Urteile *Chassagnou u.a. gegen Frankreich* ([GK] Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, EGMR 1999-III) und *Schneider gegen Luxemburg* (Nr. 2113/04, 10. Juli 2007) waren, in denen eine Verletzung des oben bezeichneten Artikels bejaht wurde.

Wir halten es unsererseits für problematisch, zwischen diesen drei Fällen zu differenzieren.

Die einzige Frage, die sich gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 stellt, lautet dahingehend, ob die ergriffene Maßnahme „erforderlich [war], um die Nutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse zu regeln“, wobei selbstverständlich davon auszugehen ist, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem fraglichen Mittel und dem damit angestrebten Zweck in angemessenem Umfang gegeben ist.

Die streitgegenständliche Gesetzgebung in den hier einschlägigen Fällen aus Frankreich, Luxemburg und Deutschland verfolgte mehrere Ziele, darunter die Förderung und gute Bewirtschaftung des jagdkulturellen Erbes und die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts.

Daher stellt sich die Frage, ob der Eingriff in Eigentumsrechte durch die streitgegenständliche Gesetzgebung erforderlich ist, um die Jagd im Einklang mit dem Allgemeininteresse zu regeln, und ob dieser Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen steht.

Diesbezüglich sehen wir uns zu dem Hinweis veranlasst, dass die Antwort bereits im französischen und Luxemburger Fall ausgesprochen wurde, ungeachtet der von der deutschen Regierung hervorgehobenen und von der Mehrheit der Kammer aufgegriffenen Einschränkungen.

Demnach hatte der Beschwerdeführer, ähnlich wie in den oben zitierten Fällen, de facto nahezu keine Möglichkeit, wirksam sicherzustellen, dass die Jagdrechte auf seinem Grundbesitz nicht ausgeübt würden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass im *Schneider*-Urteil, dessen Sachverhalt und Kontext denjenigen des vorliegenden Falles am stärksten ähneln und das einstimmig angenommen wurde, die Kammer zu der Auffassung gelangte, dass die Vergabe einer Entschädigungsleistung an die betroffenen Grundbesitzer keine hinreichende Rechtfertigung für die Zwangsmitgliedschaft in einer Vereinigung darstelle, wenn man berücksichtigt, dass das Argument einer ethisch begründeten Ablehnung der Jagd nicht sinnvoller Weise gegen eine jährliche Vergütung als Gegenleistung für das Recht zur Nutzung des Eigentums aufgewogen werden könne, und sei es nur aufgrund der im Wesentlichen unvereinbaren Art der Entschädigung im Verhältnis zu den hier geltend gemachten subjektiven Beweggründen (siehe *Schneider*, wie oben zitiert, Randnr. 49). Die gleiche Begründung lässt sich folglich auf den vorliegenden Fall anwenden.

Ebenso wenig hat uns die von der Kammer vorgenommene Beurteilung in Randnr.n 52 bis 54 überzeugt, dass ein Unterschied in der Begründung zwischen den Ausnahmen vom verbindlichen Prinzip der flächendeckenden Jagd im deutschen Recht und den in Frankreich und Luxemburg geltenden Grundsätzen bestehe. Unabhängig von der hierzu vorgebrachten Argumentation kann auch hier die einzig mögliche Schlussfolgerung lauten, dass mit diesen Ausnahmen der Nachweis erbracht ist, dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, die Gesamtheit des nicht-städtischen Raums der Ausübung des Jagdrechts zu unterwerfen.

Das in Deutschland geltende System, das die Jagd durch verstärkten Schutz des jagdkulturellen Erbes sichern und regeln soll, hat wie in den beiden früheren Fällen zu einer Lage geführt, in der es dem Beschwerdeführer unmöglich gemacht wird, sich der Ausübung des Jagdrechts Dritter auf seinem Grundbesitz zu widersetzen.

Die in den Urteilen *Chassagnou u.a.* und *Schneider* angenommene Schlussfolgerung lautete wie folgt: „dass die [...] verfolgten Ziele [...] zwar legitim waren, das [...] System der Zwangsabtretung [...] für die Beschwerdeführer eine Situation herbeiführt, in der kein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses mehr gegeben ist. Werden Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen, ihr Jagdrecht auf ihrem Grund abzutreten, damit Dritte von diesem Recht in einer Weise Gebrauch machen können, die den Überzeugungen der Eigentümer völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Last dar, die unter dem Blickwinkel von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 nicht gerechtfertigt ist“ (siehe *Chassagnou*, Randnr. 85, und *Schneider*, Randnr. 51).

¹ Anm. d. Übers.: dem englischen Originaltext des Urteils beigefügte abweichende Meinung in englischer Übersetzung, vermutlich im Original in französischer Sprache verfasst.

Es ist uns nicht ersichtlich, wie man in der Rechtssache *Herrmann* zu einem abweichenden Ergebnis gelangen könnte. Eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 ist daher auch in diesem Fall zu bejahen.

Angesichts dieses Ergebnisses halten wir es folglich auch nicht für erforderlich, in einer gesonderten Prüfung festzustellen, ob eine Verletzung des Artikels 14 (in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1) vorliegt.

ABWEICHENDE PERSÖNLICHE MEINUNG DER RICHTERIN KALAYDJIEVA

Ich habe mich der Meinung der Richter Lorenzen und Berro-Lefèvre angeschlossen, mit der wir unserem Unverständnis darüber Ausdruck verleihen, wie das abweichende Ergebnis, nämlich eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention im vorliegenden Fall nicht zu bejahen, zustande kam – insbesondere mit Blick auf die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs zu den vergleichbaren Sachverhalten der Fälle *Chassagnou ./ Frankreich (Chassagnou u.a. ./ Frankreich [GK]*, Nr. 25088/94, 28331/95 und 28443/95, EGMR 1999-III) und *Schneider ./ Luxemburg (Schneider ./ Luxemburg*, Nr. 2113/04, 10. Juli 2007). Meines Erachtens treffen die Gründe für unsere abweichende Meinung in gleicher Weise auch auf die Schlussfolgerungen der Mehrheit [der Kammer] zu, wenn es um die Anwendbarkeit von Artikel 11 der Konvention auf die Umstände des vorliegenden Falles geht.

Nachdem die Mehrheit übereingekommen war, dass im vorliegenden Fall „die Jagdgenossenschaften [denen beizutreten der Beschwerdeführer gezwungen war] in hinreichendem Maße in das staatliche Gefüge eingegliedert sind, um sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts einzustufen“, kam sie zu dem Schluss, dass Artikel 11 auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sei. Vergleichbare Einwendungen der beklagten Regierung in der Rechtssache *Chassagnou* hinderten die Große Kammer nicht daran, zu der Auffassung zu gelangen, dass die Aufsicht des Präfekten über die betriebliche Organisation der Vereinigungen nicht hinreiche, um die Behauptung zu stützen, diese Vereinigungen seien ein Teil des Staatsgefüges. Der Gerichtshof folgte überdies nicht der Ansicht, die Vereinigungen genössen Vorrechte jenseits des üblichen Rechtsrahmens, seien diese behördlicher, regulativer oder aufsichtsrechtlicher Art, oder wendeten behördliche Verfahren an, wie Berufsverbände dies täten (siehe *Chassagnou*, Randnr. 101). Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, „[w]enn jemand gesetzlich dazu verpflichtet wird, einer Vereinigung beizutreten, deren Zweck seinen Überzeugungen zutiefst widerspricht, und aufgrund dieses Beitritts das Verfügungsrecht über sein Grundeigentum abtreten muss, damit die Vereinigung darauf Zielen nachgehen kann, die er missbilligt, so geht dies über das hinaus, was zur Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen widerstreitenden Interessen erforderlich ist, und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel“ (Randnr. 117). Dieses Ergebnis wurde erst unlängst in der Rechtssache *Schneider* aus dem Jahr 2007 bestätigt.

Mir ist kein Grund ersichtlich, warum man im Falle *Herrmann ./ Deutschland* zu einem abweichenden Ergebnis gelangen sollte.

Ich frage mich auch – falls zutreffend – ob die Bejahung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Vereinigungen geeignet ist, als Grundlage für die Mehrheitsmeinung zu dienen, es sei „nicht [...] geboten, [...] die Beschwerde des Beschwerdeführers [dahingehend, dass seine Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ihn der Möglichkeit beraube, gemäß seinen Überzeugungen zu handeln] einer Prüfung gemäß Artikel 9 der Konvention zu unterziehen [...], da [die Kammer] der Ansicht ist, dass ein Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers aus den oben angeführten Gründen gemäß Artikel 9 Abs. 2 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Rechte anderer zu gewährleisten.“

Insbesondere habe ich Bedenken, ob eine verpflichtende Mitgliedschaft in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht den auf eine Privatperson ausgeübten Zwang noch verschärft, sofern diese Person zu Handlungen gezwungen wird, die ihren Überzeugungen zuwiderlaufen. Obwohl dies bereits in der Ansicht der Kommission² zum Ausdruck kam, gelangten der Gerichtshof und das Ministerkomitee in den früheren Fällen *Chassagnou* und *Schneider* zu keinem Ergebnis im Hinblick auf das Recht auf eigene Überzeugungen [bzw. die Gewissensfreiheit]. Bedauerlicherweise bietet die knappe Begründung, die zur Schlussfolgerung der Mehrheit [der Kammer] im vorliegenden Fall vorgelegt wurde, nur wenig präzise Antworten auf die Fragen nach der Anwendbarkeit und der Achtung der gemäß Artikel 9 der Konvention geschützten Rechte auf den vorliegenden Fall.

HERRMANN ./ DEUTSCHLAND URTEIL

HERRMANN ./DEUTSCHLAND URTEIL

HERRMANN ./DEUTSCHLAND URTEIL – ABWEICHENDE MEINUNGEN

HERRMANN ./DEUTSCHLAND URTEIL – ABWEICHENDE MEINUNGEN

² Anm. d. Übers.: Mangels Kontext lässt sich nicht genauer bestimmen, ob an dieser Stelle die Europäische Kommission für Menschenrechte oder ein anderes Gremium (jedenfalls aber nicht die EU-Kommission) gemeint ist.